

Ernährungstherapie und Ernährungsberatung

Leistungen der Krankenkassen mit budgetneutraler Verordnung des Arztes

Für welche Patienten?

Ernährungsberatung kann sowohl in der **Primärprävention** als auch beim Eintritt von Symptomen in der **Sekundär- und Tertiärprävention** eingesetzt werden.

- **Primärprävention:** zur Vermeidung von Fehl- und Mangelernährung oder Übergewicht, als Maßnahme zur Früherkennung, zur Senkung der Manifestationen und zur Reduzierung von Gesundheitsschäden
- **Sekundär- und Tertiärprävention:** beim Eintritt von Symptomen, um Folgeschäden zu vermeiden, um Leistungsfähigkeit wiederherzustellen, um das Ausmaß an Folgeerkrankungen einzudämmen

Wie wird verordnet?

Jeder behandelnde Arzt kann seinem Patienten eine **ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung** zur Ernährungsberatung/Ernährungstherapie ausstellen. Es handelt sich dabei um eine budgetneutrale Verordnung. Dazu bedarf es keines besonderen Formulars. Als Dokument dient ein Rezeptformular, ein Attest oder das beigefügte Musterformular (siehe Anlage).

Mit der ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung und einem Kostenvoranschlag der qualifizierten Ernährungsberaterin beantragt der Patient **vor Beginn der Maßnahme** die Bezuschussung bei seiner Krankenkasse.

Gesetzesgrundlagen und Ausführungen

- **Verordnungen -Diättherapie/Ernährungstherapie- § 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB V**
Eine **Kostenerstattung** ist möglich, wenn eine **medizinische Indikation** vorliegt. Diese wird mit einer „ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung“ nachgewiesen und enthält die Diagnose und Anzahl der Beratungen. Pro Jahr genehmigen die Krankenkassen 5-6 Beratungen, bei Adipositas/BMI>30 häufig auch 10 Einheiten.
- **Verordnungen -Primärprävention für ernährungsmitbedingte Krankheiten- § 20 Abs. 1 SGB V**
Krankenkassen übernehmen alle den **allgemeinen Gesundheitszustand** verbessernde Leistungen. Diese Primärprävention kann sowohl als Einzel- oder Gruppenberatung von Leistungserbringern mit Anbieterqualifikation durchgeführt werden. z.B. Einzelberatung zur Vermeidung von Fehl- und Mangelernährung – maximal 3 Einheiten.

Beispiele für Indikationen nach § 43 und § 20 siehe Anlage „ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung“

Schwerpunkte

- Magen-Darmbeschwerden (Reflux, Blähungen, Unverträglichkeiten)
- Kohlenhydratmalabsorptionen (Laktose, Fruktose, Sorbit)
- Zustand nach Magen-Darm-Operationen
- Reizdarmsyndrom, chronisch entzündliche Darmerkrankungen
- Ernährungsumstellung bei Übergewicht, Adipositas
- Förderung der oralen Nahrungsaufnahme alter Menschen/Demenzkranker, Patienten mit Kau- und Schluckbeschwerden

Zusätzlich: Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung, Weiterbildungen „Ernährung im Alter und bei Demenz“ für ambulante und stationäre Einrichtungen

„**ICH nehme ab**“ - das 12-Schritte-Trainingsprogramm

Die nächsten Kurstermine erfahren Sie auf der Startseite

www.ernaehrungsberatung-kratz.de



Ich bin anerkannter Leistungserbringer für die Verordnungen zur Ernährungsberatung und Therapie nach § 20 Abs. 1 SGB V und § 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB V bei allen Krankenkassen und bei den Verbänden www.vde.de und www.dge.de gelistet.

Qualifikationen:

- **staatlich anerkannte Diätassistentin**
- **Berufserfahrung aus 25 Jahren Tätigkeit in Krankenhäusern, Kliniken, in Zusammenarbeit mit Ärzten und Krankenkassen**
- **zertifizierte Diätassistentin, VDD**
(Verband der Diätassistenten –Deutscher Bundesverband e.V.)
- **Zertifikat ‘Ernährungsberaterin/DGE’**
(Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V.)